

Studienreglement

für den universitären Studiengang „Bachelor of Law“ der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

Revidierte Fassung, genehmigt vom Stiftungsrat der Universitären Fernstudien am 30. März 2011 (voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Oktober 2011).

Inhalt:

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Art. 1: Gegenstand | 2 |
| Art. 2: Fernstudium | 2 |
| Art. 3: Studienbeginn | 2 |
| Art. 4: ECTS-Punkte | 2 |
| Art. 5: Geschlechterbezeichnung | 2 |
| Art. 6: Definitionen | 2 |
| II. Zulassung | 3 |
| Art. 7: Allgemeines | 3 |
| Art. 8: Bewerbungsverfahren | 3 |
| III. Studienverlauf | 4 |
| Art. 9: Studiendauer | 4 |
| Art. 10: Anrechnung von Leistungen | 4 |
| Art. 11: Studienleistungen | 4 |
| Art. 12: Module | 4 |
| Art. 13: Präsenzveranstaltungen | 4 |
| Art. 14: Onlinebetreuung | 5 |
| Art. 15: Prüfung | 5 |
| Art. 16: Notengebung | 6 |
| Art. 17: Ergebnismodalitäten | 6 |
| Art. 18: Schriftliche Arbeiten | 7 |
| Art. 18bis: Zurückweisung und Nachbesserung schriftlicher Arbeiten | 8 |
| Art. 19: Anmeldung für Folgesemester | 8 |
| Art. 20: Beurlaubung | 8 |
| Art. 21: Exmatrikulation | 8 |
| Art. 22: Härtefall | 9 |
| IV. Rechtspflege | 9 |
| Art. 23: Organe | 9 |
| Art. 24: Beschwerde | 9 |
| V. Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 25: Inkraftsetzung | 9 |
| Art. 26: Übergangsbestimmungen | 9 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Verlauf des universitären Studiengangs „Bachelor of Law“ der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz.

² Es gilt sinngemäss auch für das Erlangen von Zertifikaten.

Art. 2: Fernstudium

¹ Der Studiengang ist als Fernstudiengang ausgelegt.

² Er besteht im Wesentlichen aus Selbststudium sowie Präsenz- und betreutem Onlineunterricht.

Art. 3: Studienbeginn

Das Studium kann im Herbst- oder Frühjahrssemester aufgenommen werden.

Art. 4: ECTS-Punkte

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Erworbene ECTS-Punkte sind nach einer Exmatrikulation noch zwei Jahre lang gültig und würden bei einer erneuten Immatrikulation gemäss Art. 10 angerechnet werden.

Art. 5: Geschlechterbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 6: Definitionen

¹ „Dozent“ ist die für das entsprechende Modul fachlich verantwortliche Person, die die Präsenzveranstaltungen durchführt.

² „Assistent“ ist die den Dozenten im entsprechenden Modul unterstützende Person, die unter dessen Aufsicht für die Betreuung der Studenten und Gasthörer über die Lernplattform zuständig ist.

³ „Student“ ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und immatrikuliert ist.

⁴ „Diplom“ ist die Urkunde, in der der Titel „BLaw“ verliehen wird.

⁵ „Gasthörer“ ist eine Person, die zum Studiengang infolge fehlender Zulassungsvoraussetzungen nicht als Student immatrikuliert werden kann.

⁶ „Zertifikat“ ist die Urkunde, in der die Leistungen des Gasthörers ausgewiesen werden.

⁷ „Immatrikuliert“ ist, wer als Student oder Gasthörer zum Studiengang aufgenommen wurde und nicht exmatrikuliert ist.

⁸ „Eingeschrieben“ sind Studenten und Gasthörer, die immatrikuliert sind, sich für das laufende Semester zu Modulen angemeldet haben und deren Gebühren innerhalb der publizierten Frist eingegangen sind.

⁹ „Beurlaubt“ sind Studenten und Gasthörer, die immatrikuliert sind, deren Urlaubsgesuch vom Dekanat bewilligt wurde, im laufenden Semester keine Module belegen und deren Urlaubsgebühr innerhalb der publizierten Frist eingegangen ist.

¹⁰ „Exmatrikuliert“ ist, wer nicht mehr immatrikuliert ist und den Studiengang nicht mehr belegt.

¹¹ „Module“ sind die 17 im „Anhang I“ angebotenen Fächer.

¹² „Neue Module“ sind Module, zu denen der Student oder Gasthörer noch nicht zur Prüfung angetreten ist.

¹³ „Nicht bestandene Module“ sind Module, zu denen der Student oder Gasthörer zur Prüfung angetreten ist und mit einer ungenügenden Note abgeschlossen hat.

¹⁴ „Bestandene Module“ sind Module, die der Student oder Gasthörer mit einer genügenden Note abgeschlossen hat.

II. Zulassung

Art. 7: Allgemeines

Die Zulassung zum Studiengang ist dem Zulassungsreglement zu entnehmen.

Art. 8: Bewerbungsverfahren

¹ Personen, die sich um einen Studienplatz als Student oder Gasthörer bewerben wollen, haben das vom Dekanat publizierte Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und zusammen mit den darin verlangten Beilagen fristgemäss der Stelle zur Zulassung und Einschreibung einzureichen.

² Unvollständige Eingaben werden nicht bearbeitet und retourniert.

³ Es werden jeweils nur Gesuche für das folgende Semester entgegen genommen.

⁴ Für das Herbstsemester können Gesuche zwischen dem 1. April und dem 30. Juni und für das Frühjahrssemester zwischen dem 1. September und dem 30. November eingereicht werden. Massgeblich ist das Datum des Poststempels der schweizerischen Post.

⁵ Nach Prüfung des Gesuchs fällt die Stelle für Zulassung und Einschreibung einen Aufnahmeentscheid.

⁶ Ein positiver Entscheid wird zusammen mit der Zahlungsaufforderung für das erste Semester eröffnet. Wird die Studiengebühr nicht fristgemäss bezahlt, wird das Aufnahmegesuch samt Beilagen retourniert und der Studienplatz anderweitig vergeben.

⁷ Ein negativer Entscheid wird unter Rücksendung der eingereichten Unterlagen eröffnet.

III. Studienverlauf

Art. 9: Studiendauer

¹ Das Studium dauert im Regelfall neun Semester.

² Pro Semester können maximal zwei neue Module und nicht bestandene Module belegt werden.

Art. 10: Anrechnung von Leistungen

¹ Bei Anrechnung einzelner Studienleistungen nach den Bestimmungen dieses Reglements reduziert sich die Studiendauer entsprechend. Angerechnet werden können den Modulen äquivalente Studienleistungen, die vor maximal zwei Jahren erzielt und mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden. Die erzielte Note wird in die Wertung aufgenommen. Anrechnungsanträge sind zum Zeitpunkt des Gesuchs um Aufnahme in den Studiengang zu stellen.

² Die Mindeststudiendauer des Studiums beträgt in jedem Fall sechs Semester.

Art. 11: Studienleistungen

¹ Das Studium umfasst 180 ECTS-Punkte.

² Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die Module wird im „Anhang I“ aufgeführt.

Art. 12: Module

Die für den Studiengang zu absolvierenden 17 Module sind im „Anhang I“ dieses Reglements aufgeführt. Die Direktion kann im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zusätzliche Module anbieten.

Art. 13: Präsenzveranstaltungen

¹ In den Modulen 1-4 finden pro Semester fünf Präsenzveranstaltungen und eine Prüfungsveranstaltung statt. In den Modulen 5-17 finden entweder im Herbst- oder im Frühlingsemester fünf Präsenzveranstaltungen und eine Prüfungsveranstaltung statt.

Zu diesen Veranstaltungen sind nur Studenten und Gasthörer zugelassen, die im entsprechenden Semester zu diesem Modul eingeschrieben, immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Das Dekanat kann für den Studiengang sich interessierende Personen zu einzelnen Veranstaltungen zulassen.

² Die Dauer der Präsenzveranstaltungen wird im „Anhang II“ geregelt.

³ Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist für Studierende obligatorisch. Der Dekan regelt die Einzelheiten der Kontrolle der Präsenzpflcht.

⁴ Zur Prüfung im entsprechenden Modul ist nur zugelassen, wer an mindestens drei Präsenzveranstaltungen des entsprechenden Moduls anwesend war.

⁵ Studenten, die ein nicht beständenes Modul belegen, ist die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des entsprechenden Moduls freigestellt.

Art. 14: Onlinebetreuung

¹ In jedem Modul finden zwischen den Präsenzveranstaltungen Onlineübungen auf der Lernplattform statt. Die Betreuung über die Lernplattform obliegt hauptsächlich dem diesem Modul zugeteilten Assistenten.

² Zugriff auf die Module auf der Lernplattform haben nur Studenten und Gasthörer, die im entsprechenden Semester in diesem Modul eingeschrieben sind.

³ Das Lösen dieser Aufgaben ist für Studenten grundsätzlich obligatorisch, für Gasthörer dagegen freigestellt.

⁴ Der für das Modul verantwortliche Dozent informiert die Studenten an der ersten Präsenzveranstaltung darüber, inwiefern und welche Onlineübungen im entsprechenden Modul obligatorisch zu lösen sind. Personen, die aufgrund dieser Regelung nicht zur Prüfung zugelassen sind, meldet der Dozent dem Dekanat.

Art. 15: Prüfung

¹ Am Ende des Semesters, in dem das Modul unterrichtet wird, wird durch den Dozenten in jedem Modul eine zweistündige schriftliche Prüfung durchgeführt.

a. Dozenten und Dozentinnen können nach Absprache mit dem Dekan ausnahmsweise eine mündliche Prüfung durchführen. Darüber sind die Studierenden zu Beginn der Präsenzveranstaltung zu informieren.“

b. „Dozenten und Dozentinnen können nach Absprache mit dem Dekan die Zulassung zu den Prüfungen von bestimmten Leistungen, die während des Semesters erbracht werden müssen, abhängig machen. Darüber sind die Studierenden zu Beginn der Präsenzveranstaltung zu informieren.“

² Personen, die aus irgendwelchen Gründen die Prüfung nicht ablegen, haben sich für dieses Modul noch einmal einzuschreiben und die Prüfung an einem nächsten ordentlichen Termin - frühestens am Ende des Folgesemesters - abzulegen. Selbiges gilt für Studierende, die das Modul nicht bestanden haben und dieses erneut belegen müssen oder wollen. Nur Letzgenannte haben die Veranstaltungen nicht mehr zu besuchen und können zusätzlich zu den nichtbestandenen Modulen zwei neue Module belegen.

³ Der für das Modul verantwortliche Dozent informiert die Studenten und Gasthörer rechtzeitig über Inhalt, Hilfsmittel und Ablauf der Prüfung.

⁴ Tritt eine Person von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt sie bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Prüfung mit der Note 1.0 bewertet.

⁵ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.0.

⁶ Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, kann das Dekanat die erteilte Note annullieren. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, liegt die Annulationsbefugnis beim Stiftungsrat.

⁷ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Verfassen schriftlicher Arbeiten.

Art. 16: Notengebung

¹ Erfolgreiche Prüfungsleistungen werden mit den Noten 6.0 (ausgezeichnet), 5.5 (sehr gut), 5.0 (gut), 4.5 (befriedigend) und 4.0 (genügend) gewertet.

² Ungenügende Prüfungsleistungen werden mit den Noten 3.5, 3.0, 2.5, 2.0, 1.5 und 1.0 gewertet.

³ Bei der Notengebung wird auch die ECTS-Bewertung angegeben.

Art. 17: Ergebnismodalitäten

¹ Der erste Teil des Studiums (Module 1-4) ist – unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 1 – bestanden, wenn der Student oder die Studentin in den Modulen 1 bis 4 einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht, nicht mehr als eine ungenügende Note und keine ungenügende Note tiefer als 3.0 erhalten hat. Wer den ersten Teil des Studiums bestanden hat, wird zum zweiten Studienteil zugelassen.

² Der zweite Teil des Studiums besteht aus denjenigen sechs Modulen, die der Student oder die Studentin nach bestandenem ersten Teil des Studiums wählt. Der zweite Teil des Studiums ist – unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 1 – bestanden, wenn der Student oder die Studentin in den sechs gewählten Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht, nicht mehr als eine ungenügende Note und keine ungenügende Note tiefer als 3.0 erhalten hat. Wer den zweiten Teil des Studiums bestanden hat, wird zum dritten Studienteil zugelassen.

³ Der dritte Teil des Studiums besteht aus den sieben übrigen Modulen, die der Student oder die Studentin noch nicht belegt hat. Der dritte Teil des Studiums ist – unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 1 – bestanden, wenn der Student oder die Studentin in den sieben Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht, nicht mehr als eine ungenügende Note und keine ungenügende Note tiefer als 3.0 erhalten hat.

⁴ Wer als Student oder Studentin alle Studienteile bestanden und die schriftlichen Arbeiten erfolgreich abgelegt hat, hat den Studiengang erfolgreich absolviert und erhält ein entsprechendes Diplom ausgehändigt und den Titel „BLaw“ verliehen.

⁵ Wer als Gasthörer oder Gasthörerin am Studiengang teilnimmt, erhält bei der Exmatrikulation ein Zertifikat ausgehändigt, in dem sämtliche Leistungen und Teilnahmen aufgeführt werden.

⁶ Eine in einem Modul nicht bestandene Prüfung kann der Student oder die Studentin einmal wiederholen. Es können nur Prüfungen in Modulen wiederholt werden, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde. Wessen Notenblatt am Ende oder während eines Studienteils mehr als eine ungenügende Note aufweist, hat sämtliche ungenügend gewerteten Module zu wiederholen.

⁷ Gasthörer und Gasthörerinnen absolvieren den Studiengang unabhängig von den erzielten Prüfungsleistungen und haben keine vorgegebene Reihenfolge der zu absolvierenden Module einzuhalten. Sie können auch mehr als zwei neue Module belegen.

Art. 18: Schriftliche Arbeiten

¹ Studenten haben im Laufe des Studiengangs zwei schriftliche Arbeiten zu verfassen.

² Gasthörer können keine schriftliche Arbeiten verfassen.

³ Um schriftliche Arbeiten einreichen zu können, müssen die Studenten im entsprechenden Semester eingeschrieben sein. Schriftliche Arbeiten können neben den gemäss Reglement zu belegenden Modulen verfasst werden.

⁴ Zum Verfassen der propädeutischen Arbeit sind Studierende ab dem 4. Semester zugelassen. Hierzu sind die im entsprechenden Semester stattfindenden zwei Veranstaltungen zu besuchen und eine kurze schriftliche Arbeit zu verfassen. Diese wird vom Dozenten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Wird die Arbeit als „nicht bestanden“ gewertet, ist in einem folgenden Semester erneut eine Arbeit zu verfassen. Für die propädeutische Arbeit werden keine ECTS-Punkte vergeben. Eine Anmeldung ist nicht notwendig und es fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an.

⁵ Zum Verfassen der Bachelorarbeit sind Studierende zugelassen, die die propädeutische Arbeit bestanden haben. Jedes Semester wird publiziert, in welchen Modulen im folgenden Semester Bachelorarbeiten verfasst werden können. Die Studierenden können dabei nur Module wählen, die sie bereits belegt und bestanden haben. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul 17.

⁶ Schriftliche Arbeiten sind jeweils zu datieren und zu unterzeichnen und haben folgende Selbständigkeitserklärung zu beinhalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine andern als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die

wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.“

⁷ Weitere Bestimmungen, die beim Verfassen schriftlicher Arbeiten einzuhalten sind, sind im „Anhang III“ geregelt.

Art. 18bis: Zurückweisung und Nachbesserung schriftlicher Arbeiten

¹ Der Dozent, der mit der Korrektur einer Bachelorarbeit befasst ist und diese für ungenügend hält, kann die Bachelorarbeit zurückweisen und dem Kandidaten die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen.

² Die Zurückweisung erfolgt nur einmal.

³ Ein Anspruch des Kandidaten auf Nachbesserung besteht nicht.

⁴ Die Zurückweisung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.

⁵ Dem Kandidaten wird eine neue Frist zur Verbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt 30 Tage und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen und begründeten Zurückweisung.

Art. 19: Anmeldung für Folgesemester

Ende Semester wird vom Dekanat publiziert, bis wann sich die immatrikulierten Studenten und Gasthörer für das Folgesemester einzuschreiben oder ein Beurlaubungsgesuch zu stellen haben und die entsprechenden Gebühren einzuzahlen sind.

Art. 20: Beurlaubung

¹ Wer aus triftigen Gründen vorübergehend sein Studium unterbrechen muss, kann vom Dekanat auf Antrag hin beurlaubt werden. Es werden maximal fünf Urlaubssemester bewilligt.

² Ein entsprechendes schriftliches Gesuch ist bis zum publizierten Einschreibetermin beim Dekanat einzureichen.

³ Beurlaubte Studenten und Gasthörer können an keinen Veranstaltungen teilnehmen, keine schriftlichen Arbeiten einreichen und haben die Beurlaubungsgebühr gemäss Gebührenreglement zu tragen.

Art. 21: Exmatrikulation

¹ Exmatrikuliert werden Personen, die einen Antrag auf Exmatrikulation stellen oder die nach Art. 17 Abs. 1 die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestehen. Exmatrikuliert werden können ausserdem Studenten, die den Studiengang stören, indem sie sich gegenüber Lehrpersonen, Mitarbeitern der Institution oder Mitstudenten ungebührlich verhalten, oder Anweisungen

gen der Stelle für Zulassung und Einschreibung, des Dekanats oder der Direktion keine Folge leisten.

² Wer exmatrikuliert wurde, kann sich bei einem Gesuch um Immatrikulation nicht mehr auf den letzten Zulassungsentscheid berufen und unterliegt dem üblichen Zulassungsverfahren.

Art. 22: Härtefall

Wenn die Anwendung dieses Reglements eine besondere Härte nach sich zieht, kann die Stelle für Zulassung und Einschreibung oder das Dekanat in Einzelfällen davon abweichen.

IV. Rechtspflege

Art. 23: Organe

Die für den Studiengang zuständigen Organe sind die Stelle für Zulassung und Einschreibung, das Dekanat und die Direktion.

Art. 24: Beschwerde

¹ Verfügungen der Stelle für Zulassung und Einschreibung und des Dekanats können binnen 10 Tagen mit Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976 innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25: Inkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung dieses Studienreglements werden frühere Studienreglemente ausser Kraft gesetzt.

Art. 26: Übergangsbestimmungen

Es finden keine Übergangsbestimmungen Anwendung.

Anhang I

zum Studienreglement für den universitären Studiengang „Bachelor of Law“ der
Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

(Stand 19. August 2011)

Angebote Fächer

| | | |
|-----------------------|------------------------------------|-----------------|
| Modul 1 | Einführung in das Recht | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 2 | Strafrecht I | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 3 | Öffentliches Recht I | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 4 | Privatrecht I | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 5 | Ökonomie für Juristen | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 6 | Kartellrecht | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 7 | Juristische Methodenlehre | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 8 | Öffentliches Recht II | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 9 | Privatrecht II | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 10 | Strafrecht II | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 11 | Zivilrecht I | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 12 | Verfahrensrecht | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 13 | Schuldbetreibungs- u. Konkursrecht | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 14 | Öffentliches Recht III | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 15 | Privatrecht III | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 16 | Handelsrecht | 10 ECTS-Punkte |
| Modul 17 | Zivilrecht II | 10 ECTS-Punkte |
| Schriftliche Arbeiten | | |
| | Propädeutische Arbeit | – |
| | Bachelorarbeit | 10 ECTS-Punkte |
| | Total: | 180 ECTS-Punkte |

Anhang II

zum Studienreglement für den universitären Studiengang „Bachelor of Law“ der
Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

(Stand 19. August 2011)

Die Präsenzveranstaltungen dauern jeweils von 10:15 h bis 12:45 h oder von 13:45 h
bis 16:15 h.

Anhang III

zum Studienreglement für den universitären Studiengang „Bachelor of Law“ der
Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

(Stand 19. August 2011)

Verfahren zum Verfassen der Bachelorarbeit (Art. 18 Abs. 5 – 7, Art. 18 des
Studienreglements):

Verfahren

Um das Verfahren zum Verfassen der Bachelorarbeit formell einzuleiten, haben die Studierenden das auf der Lernplattform publizierte Formular ausgefüllt dem Dekanat zuzustellen. Das Dekanat kontrolliert die gemachten Angaben und reicht das Formular dem für die Betreuung zuständigen Dozenten weiter. Dieser nimmt in der Folge mit dem entsprechenden Studenten Kontakt auf. Der Student kann dem Dozenten ein Thema vorschlagen. Tut er dies und ist der Dozent mit dem Thema grundsätzlich einverstanden, so spezifiziert er dieses auf einen bestimmten Schwerpunkt. Damit soll sichergestellt werden, dass allen Studierenden gleich viel Zeit zum Verfassen der Arbeit zur Verfügung steht.

Wahl des Zeitpunktes der Verfassung der Bachelorarbeit

Die Studierenden können den Zeitpunkt der Arbeit frei wählen. Massgeblich ist, dass der Student zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit immatrikuliert ist. In diesem Sinne sind Bachelorarbeiten innerhalb des akademischen Semesters, also bis zum 31. Januar (HS) bzw. 31. Juli (FS) einzureichen.

Bearbeitungszeit, Umfang, Formalien

Nach Festsetzung des Themas, haben die Studierenden 60 Tage Zeit, die Arbeit zu verfassen und einzureichen. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 15 und 25 Seiten betragen, wobei die Seitenanzahl nur beschränkt auf die Qualität der Arbeit schliessen lässt. Die formellen Anforderungen werden vom Dozenten vorgegeben.

Einreichen der Arbeit

Die Arbeit ist dem Dozenten im Doppel einzureichen. Ein Exemplar erhält der Student nach der Korrektur der Arbeit vom Dozenten zurück. Das andere Exemplar stellt der Dozent dem Dekanat, zusammen mit dem Formular zur Archivierung, zu. Dabei hat der Dozent das Formular insofern zu ergänzen, als er den Titel der Arbeit, das Datum der Bekanntgabe, sowie das Datum des Eingangs der Arbeit anzugeben hat. Im Weiteren hat der Dozent die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Beurteilt der Dozent die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt für die Nachbesserung Art. 18bis StudR.